

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 2. September 2009

1118. Schriftliche Anfrage von Mirella Wepf betreffend Massnahmen zur Verhinderung der Gefährdung von Vögeln. Am 10. Juni 2009 reichte Gemeinderätin Mirella Wepf (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2009/262, ein:

Vögel nehmen die Umwelt anders wahr als der Mensch. Deshalb fallen jährlich unzählige Vögel transparenten Glasflächen oder verspiegelten Fassaden zum Opfer. Im Herbst 2006 wurden beispielsweise am Fuss eines einzigen Gebäudes in Basel hunderte von toten Tannenmeisen gezählt. Glasfassaden und grosse Fenster sind im Trend, doch mit einfachen Mitteln liesse sich die Gefährdung von Vögeln verhindern. Die herkömmlichen aufgeklebten schwarzen Vogelsilhouetten erfüllen diesen Zweck leider nicht. Welche Techniken wirklich funktionierten, zeigt die Broschüre «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht», die vor kurzem (Ende 2008) von der Vogelwarte in Zusammenarbeit mit anderen Fachgremien herausgegeben wurde. Diese ist auch im Internet einsehbar.

Aus diesem aktuellen Anlass bitte ich den Stadtrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es bei den städtischen Baubewilligungsverfahren einen Punkt, an dem ganz spezifisch Vogelschutzmassnahmen und Vogelverträglichkeit der konzipierten Bauten angeschaut werden?
2. Falls ja, welche Fachstelle ist das? Wird sie für alle Bauten beigezogen, z. B. auch bei Tramhäuschen, etc. oder nur in speziellen Fällen?
3. Arbeitet die Stadt bereits mit den oben genannten Leitlinien der Vogelwarte?
4. Falls nein, in welcher Form kann sie sich vorstellen, diese in den Baubewilligungsprozess und in die allgemeine Kommunikationsarbeit einzubauen?
5. Hat die Stadt rechtlich überhaupt die Möglichkeit ein Baugesuch zurückzuweisen, wenn beispielsweise eine Scheibe ungünstig gesetzt ist?
6. Falls nein, welche anderen Massnahmen kann sie dann ergreifen?
7. Hat die Stadt im vergangenen Jahr Baubewilligungsgesuche aufgrund von Vogelschutzmassnahmen zurückgewiesen? Wenn ja, wie viele, und was waren die Hauptgründe?
8. Auch die nächtliche Beleuchtung kann Vögel gefährden. Wieviele Baugesuche für Aussenbeleuchtungen auf privatem Grund wurden im vergangenen Jahr eingereicht?
9. Wieviele davon wurden aufgrund von Vogel- oder anderen Naturschutzmassnahmen zurückgewiesen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zur Frage 1: Nach dem in der Stadt Zürich praktizierten verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren werden im Baubewilligungsverfahren die Gesuchsunterlagen allen involvierten Amts- und Fachstellen zur Vernehmlassung zugestellt. Federführend ist das Amt für Baubewilligungen, welches nach Eingang der verschiedenen Stellungnahmen zuhanden der Bausektion einen sorgfältig begründeten Antrag auf Bewilligung (in der Regel mit verschiedenen Nebenbestimmungen) oder (selten) auf Verweigerung des betreffenden Vorhabens verfasst. Auflagen zum Vogelschutz, die auf einer genügenden Rechtsgrundlage beruhen und verhältnismässig sind, werden vor allem auf Antrag von Grün Stadt Zürich, Geschäftsbereich Naturförderung, Fachstelle Naturschutz, in die Baubewilligung aufgenommen. So werden zum Beispiel schon seit Langem bei Bauvorhaben, die in Gebieten mit Nistplätzen von Mauer- und Alpenglern liegen,

von der Bauherrschaft, gestützt auf Art. 18b Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und Art. 15 der dazugehörigen Vollziehungsverordnung (NHV), mit der Baubewilligung geeignete ökologische Ausgleichsmassnahmen verlangt.

In den letzten Jahren hat zunehmend auch das Thema Lichtemissionen und Glas als Gefahrenquellen für Vögel im Baubewilligungsverfahren Beachtung gefunden. Es finden sich mehrere Bautescheide, in denen Massnahmen gefordert werden, die verhindern, dass Glasfassaden zur Falle werden.

Zur Frage 2: Wie vorstehend dargelegt wurde, befasst sich insbesondere die zu Grün Stadt Zürich gehörende Fachstelle Naturschutz mit Vogelschutzanliegen. Bei den stadteigenen Liegenschaften sorgt das Amt für Hochbauten dafür, dass vogelfreundlich(er) gebaut wird. Die Projektleitenden sind auf das Thema sensibilisiert und wissen, dass Glasbauten eine Gefahr für Vögel darstellen können. Die Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) treffen im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau von Tram- und Buswartehäuschen ebenfalls Massnahmen, die Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben verhindern oder zumindest stark reduzieren sollen. So ist zum Beispiel geplant, sämtliche Haltestellenhäuschen entlang der neuen Tramlinie Zürich-West mit Punkt-Raster-Folien zu versehen.

Zur Frage 3: Die von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach im letzten Jahr herausgegebene Broschüre «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht» erweist sich als sehr hilfreich und wird vom Amt für Hochbauten auch gerne zu Rate gezogen. Objekt- und situationsbezogen werden jeweils die zu treffenden Massnahmen beschlossen und bei den städtischen Bauten und Anlagen umgesetzt.

Zur Frage 4: Zunächst kann im Rahmen der Beratungstätigkeit des Amtes für Baubewilligungen und der erwähnten Fachstelle Naturschutz auf die Gefahrenquellen für Vögel bzw. die Leitlinie der Vogelwarte hingewiesen werden. Das Amt für Baubewilligungen ist ausserdem im Besitz des Faltblatts «Vogelkiller Glas», welches in der Sprechstunde der Kreisarchitektinnen/Kreisarchitekten der Kundschaft abgegeben werden kann. Grün Stadt Zürich verfügt über eine Webseite, auf der das Thema «Vögel und Konflikte» ausführlich behandelt wird.

Zur Frage 5: Vogelschutzmassnahmen in Baubewilligungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und müssen verhältnismässig sein.

Im kantonalen Recht kann in § 239 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) eine gesetzliche Grundlage gesehen werden. Bauten und Anlagen müssen nach Fundation, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen und dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen oder Sachen gefährden. Dass Tiere seit Inkrafttreten von Art. 641a des Zivilgesetzbuches (ZGB) keine Sachen mehr sind, sondern eine eigene Kategorie von Rechtsobjekten bilden, spricht nicht gegen die Anwendbarkeit von § 239 PBG. Für die Frage, was bezüglich baulichem Vogelschutz als fachgerecht gilt, kann die erwähnte Leitlinie hilfsweise herangezogen werden.

Was die Gefahrenquelle Licht anbelangt, kann das eidgenössische Umweltschutzgesetz (USG) als Rechtsgrundlage für Auflagen in der Baubewilligung dienen. Das USG bezweckt Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen. Lichtemissionen

stellen Einwirkungen im Sinne des Umweltrechts dar und können einzelfallweise begrenzt werden. Das Bundesamt für Umwelt hat Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen herausgegeben. Diesen kommt zwar keine Gesetzeskraft zu, sie können aber nach der Rechtsprechung als Ausdruck des Wissens und der Erfahrung bewährter Fachstellen verstanden werden und in diesem Sinn beachtlich sein. Auch die für den «Plan Lumière» entwickelten Grundsätze können ganz generell für die Beurteilung von Beleuchtungsanlagen beigezogen werden. Wie eng die Grenzen gegen Lichtverschmutzung speziell mit Blick auf die Gefährdung von Vögeln gezogen werden können, lässt sich nicht allgemein beantworten.

Um auf die gestellte Frage zurückzukommen: Eine Zurückweisung des Baugesuchs (in der Terminologie des Baurechts eine Ablehnung des Baugesuchs oder eine Verweigerung der Baubewilligung) aus Gründen des Vogelschutzes dürfte kaum einmal in Frage kommen. Hingegen können geeignete und verhältnismässige Auflagen zum Schutz der wildlebenden Vögel mit der Baubewilligung verbunden werden.

Zur Frage 6: Es ist den mit Bauvorhaben befassten städtischen Fachstellen ein Anliegen, dass Glasscheiben und Beleuchtungsanlagen nicht zu Vogelfallen werden und Schutzmassnahmen frühzeitig im Planungsprozess erwogen werden. Bauwillige sollen primär durch Überzeugungsarbeit zu vogelfreundlichem Bauen bewegt werden.

Zur Frage 7: Die Baubehörde hat noch nie ein Baugesuch wegen Gefährdung von Vögeln abgelehnt. Hingegen gibt es – worauf bereits in der Antwort auf Frage 1 hingewiesen wurde – einige Bautescheide, in denen Vogelschutzmassnahmen empfohlen oder sogar angeordnet wurden.

Zur Frage 8: Aussenbeleuchtungen auf Privatgrund bilden nur selten alleiniger Verfahrensgegenstand. In der Regel sind sie Bestandteil eines Gesamtprojekts. Da das Amt für Baubewilligungen die von ihm behandelten Baugesuche nach Objektadresse und nicht nach der Art des Bauvorhabens ablegt, lässt sich nicht feststellen, wie viele Gesuche für Beleuchtungsanlagen im vergangenen Jahr eingereicht wurden.

Aus letzter Zeit bekannt sind die Baubewilligungen für die Fassaden- und Umgebungsbeleuchtung beim neuen FIFA-Gebäude und (allerdings auf öffentlichem Grund) die Fassadenbeleuchtung beim Bahnhof Stadelhofen. Letztere beachtet die Grundsätze des «Plan Lumière» und konnte ohne einschränkende Auflagen bewilligt werden. Mit der Bewilligung für die Aussenbeleuchtung beim FIFA-Hauptsitz wurden im Interesse des Nachbar- und Umweltschutzes (Vermeidung unnötiger Lichtemissionen) auflagenweise die Betriebszeiten und die Abstrahlrichtungen festgelegt.

Zur Frage 9: In der Stadt Zürich wurden bisher keine Beleuchtungsanlagen aufgrund von Naturschutzbestimmungen verweigert.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy